



Infobrief

„Wichtige Änderungen zur elektronischen Kassenführung zum Jahr 2020“

Bereits in den vergangenen Jahren gab es eine Vielzahl von Änderungen und neuen Vorschriften für elektronische Kassensysteme. Nun treten für das kommende Jahr weitere Verschärfungen in Kraft.

Was hat sich bisher Wesentliches getan?

Seit 2017 gelten für elektronische Kassensysteme folgende Anforderungen:

- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden
- Die Erfassung von Geschäftsvorfällen darf nicht unterdrückt werden können
- Alle Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein
- Sämtliche Änderungen (z.B. Stammdaten oder Programmierdaten) müssen aufgezeichnet werden
- Alle Kassenaufzeichnungen müssen 10 Jahre archiviert werden (bei integrierten Speicherkarten empfiehlt sich eine regelmäßige separate Speicherung).

Welche Änderungen ergeben sich zum 01.01.2020?

Für das Jahr 2020 kommen nun weitere Verschärfungen auf Kassenbetreiber zu. Diese müssen allerdings nicht (mehr) zwingend zum 01.01.2020 umgesetzt werden, da eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 in Kraft tritt.



Es ergeben sich zum **01.01.2020** folgende Änderungen:

- Alle elektronischen Kassensysteme müssen mit einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet werden
- Die Kasse muss in der Lage sein, zu jedem Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben zu können
- Alle Kassensysteme müssen dem Finanzamt gemeldet werden.

Was bedeutet dies für meine elektronische Kasse im Detail?

Alle elektronischen Kassensysteme, die mit einer zertifizierten TSE nachrüstbar sind, müssen zwingend nachgerüstet werden (bis spätestens zum 01.10.2020). Zur Klärung ob dies bei dem jeweiligen Kassensystem möglich ist, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Kassenhersteller.

Wenn Kassen **vor dem 26.11.2010** angeschafft wurden und **nicht nachrüstbar** sind, müssen diese Kassen zum 01.01.2020 entsorgt werden und durch ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung ersetzt werden!

Wenn Kassen **zwischen 26.11.2010 und 31.12.2019** angeschafft wurden und **nicht nachrüstbar** sind, dürfen diese ausnahmsweise bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden, wenn diese bis dato gesetzeskonform sind. Erst danach muss zwingend ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung eingesetzt werden.

Ab 2020 dürfen dann nur noch nachrüstbare Kassensysteme verkauft werden.

Tipp: Lassen Sie sich in allen Fällen die Nachrüstbarkeit des Kassensystems vom Hersteller schriftlich bestätigen!

Wichtig: Im Gegensatz zu elektronischen Kassensystemen müssen PC-Kassensysteme bereits zum 01.01.2020 nachgerüstet werden, da diese von der Nichtbeanstandungsregelung ausgenommen sind.



Was muss in welcher Form an das Finanzamt gemeldet werden?

Ab dem 01.01.2020 muss sowohl die Anschaffung als auch die Außerbetriebnahme elektronischer Kassensysteme **innerhalb eines Monats** an das zuständige Finanzamt gemeldet werden. Alle elektronischen Kassensysteme, die vor 2020 angeschafft worden sind, müssen bis zum 31.01.2020 an das Finanzamt gemeldet werden.

Ausnahme: Kassen, die zwischen 26.11.2010 und 31.12.2019 angeschafft wurden.

Die Meldung muss in Papierform mithilfe eines amtlichen Vordrucks erfolgen.

Bitte beachten: Die gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensdokumentation muss bei Änderungen ergänzt werden!

Bei weiteren Fragen, wie z.B. was bedeutet TSE im Detail, welche Angaben müssen auf einem ordnungsgemäßen Beleg enthalten sein oder welche Angaben sind für die Meldung beim zuständigen Finanzamt notwendig, erfahren Sie gerne bei der Steuerkanzlei Dr. Siegel!

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: November 2019/ sk